

vom Fall des Art. 123 SchRG, notwendig innert der gesetzlichen Fristen zur Verwertung schreiten muß und daher eine Aufschubsbewilligung nicht neben einem Verwertungsbegehren bestehen kann. Daß die Gläubigerin am 16. September 1911 durch Beschwerde die Vornahme der Verwertung verlangt hat, ist selbstverständlich ohne Bedeutung, weil dies nur beweist, daß damals das Verwertungsbegehren noch aufrecht gehalten wurde. Da bei der Gewährung der Stundung die Frist, innerhalb der das Verwertungsbegehren nach Art. 154 SchRG gestellt werden konnte, bereits abgelaufen war, so ist damit die Betreibung Nr. 232 erloschen.

2. — Aus dem angefochtenen Entscheide ist zu schließen, daß die Vorinstanz annimmt, es sei in Beziehung auf die Betreibung Nr. 172 keine Stundung gewährt worden. An diese wesentlich tatsächliche, nicht aktenwidrige Annahme ist das Bundesgericht gebunden. Hieraus folgt ohne weiteres, daß der Rekurs, soweit er sich auf die Betreibung Nr. 172 bezieht, unbegründet ist. Der Rekurrent hat mit Recht nicht mehr geltend gemacht, daß eine Betreibung trotz rechtzeitiger Stellung des Verwertungsbegehrens erlösche, wenn die Verwertung nicht innerhalb der Fristen des Art. 154 SchRG durchgeführt wird.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Entscheides die Betreibung Nr. 232 der Spar- und Leihklasse Zurzach gegen den Rekurrenten als erloschen erklärt wird.

55. Entscheid vom 5. Juni 1912 in Sachen Luzerner Brauhaus.

Art. 247 SchKG: Die Frage, ob ein Gegenstand den Grundpfandgläubigern von Gesetzes wegen als Zugehör der verpfändeten Liegenschaft pfandrechtmäßig hafte, ist im Kollokationsverfahren zu lösen. —

Art. 134 SchKG: Haftet nach dem Kollokationsplan bei mehrfacher Verpfändung einer Liegenschaft die Zugehör nur einem Teil der Grundpfandgläubiger oder ist je nach dem Ausgang eines allfälligen Kollokationsprozesses mit der Möglichkeit einer derartigen Rechtslage zu rechnen, so müssen Liegenschaft und Zugehör getrennt versteigert werden. Ob nach gesondertem Ausbieten noch ein Gesamtausruf zu machen sei, ist eine Angemessenheitsfrage.

A. — Albert Wybler im Tiestal in Immensee hatte auf seiner Liegenschaft Kurhaus Baumgarten eine Reihe von Schuldbriefen errichtet und der Rekurrentin, dem Luzerner Brauhaus A.-G. vorm. Endemann in Luzern, sowie den Rekursgegnern Gut & Cie., Bankiers in Luzern, und Albert Rahn, Weinhändler in Basel, als Faustpfand übergeben. In den den Rekursgegnern verpfändeten Titeln wurde das Gasthofmobiliar als mit dem Kurhause verpfändet aufgeführt. Im Oktober 1911 brach über Wybler der Konkurs aus. Die Forderungen wurden vom Konkursamt als pfandversicherte kolloziert und es scheint dabei die Verpfändung des Mobiliars soweit, als es in den Schuldbriefen ausdrücklich aufgeführt ist, anerkannt worden zu sein, wie sich zwar nicht aus dem Kollokationsplan selbst, aber aus einem für die Verwertung der Liegenschaften hergestellten Gantbrief ergibt. Ob der Kollokationsplan in Beziehung auf den Umfang der Pfandhaft angefochten worden ist, geht aus den Akten nicht hervor. Entgegen der Vorschrift des Art. 76 der Konkursverordnung versteigerte dann das Konkursamt die verpfändeten Schuldbriefe vor der Liegenschaftsteigerung, wobei sie von den Faustpfandgläubigern erworben wurden, so daß diese nunmehr Inhaber der grundversicherten Forderungen selbst wurden. Nachher schritt das Amt zur Verwertung der Liegenschaften. Nachdem die erste Steigerung ergebnislos geblieben war, setzte das Konkursamt eine zweite an und bestimmte dabei in den Steigerungsbedingungen, daß die Liegenschaft Kurhaus Baumgarten zusammen mit dem Mobiliar werde versteigert werden.

B. — Hierüber beschwerten sich die Rekursgegner mit dem Begehren, es seien die Liegenschaften und das Mobiliar getrennt zu versteigern.

Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Schwyz hieß mit Entscheidung vom 4. Mai 1912 die Beschwerde gut und wies das Konkursamt Rüschnacht an, das Gasthofmobiliar gesondert von der Liegenschaft zu versteigern. Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben: Es sei unter bestimmten Voraussetzungen nach dem schwyzerischen Hypothekarrecht gestattet, daß das Gasthofmobiliar mit einem Gasthof zusammen verpfändet werde. Die Mitverpfändung müsse dabei im Pfandtitel ausdrücklich festgestellt werden. Infolgebessen hafte bei einer Mehrzahl von Schuldschreibungen das Mobiliar nur für diejenigen Forderungen als Pfand, für die es als solches ausdrücklich im Titel notariell mitverschrieben sei. Im vorliegenden Falle hafte für sechs Schuldbriefe im Gesamtbetrage von 41,800 Fr. 52 Cts. nur das Kurhaus, für fünf im Range nachgehende Schuldbriefe im Gesamtbetrage von 8000 Fr. aber neben der Liegenschaft noch das Mobiliar. Wenn nun die Liegenschaft um 40,000 Fr. losgeschlagen werden müßte, so erhielten die Eigentümer der sechs ersten Titel unter der Voraussetzung, daß das Mobiliar mit der Liegenschaft zusammen versteigert würde, den ganzen Betrag, also auch den Erlös aus den Möbeln, obwohl ihnen diese nicht verhaftet seien. Das sei aber nicht zulässig und daher seien Liegenschaft und Mobiliar getrennt zu versteigern.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, es sei die angefochtene Steigerungsbedingung aufrecht zu halten. Zur Begründung führt sie folgendes aus: Der Inhaber eines Titels mit Mobiliarverpfändung habe kein besonderes, für sich bestehendes Pfandrecht an dem Mobiliar. Deshalb sei eine gesonderte Steigerung von Liegenschaft und Mobiliar nicht zulässig. Eine separate Exekution in die Zugehör ermögliche die Umgehung der Bestimmungen über das Faustpfand, weil dann ein Gläubiger sich einfach einen Pfandtitel mit gemeinsamer Verpfändung von Liegenschaft und Mobiliar, der ohne die Mitverpfändung des Mobiliars wertlos wäre, verschaffen und sich dann bei der Steigerung ausschließlich an die Möbel halten könne. Der Fall, daß der Erlös des Mobiliars

solchen Hypothekargläubigern zükäme, die kein Pfandrecht an den Möbeln hätten, könne auch bei der gemeinsamen Versteigerung von Liegenschaft und Mobiliar nicht eintreten, weil, wenn der Inhaber eines Titels mit Mobiliarverpfändung seine Hypothek nicht herausbiete, das Pfandrecht am Mobiliar dahinsalle und dessen Erlös dann zur Deckung sämtlicher Gläubiger diene. Eventuell beziehe sich übrigens die Verpfändung eines Grundstückes nach Art. 805 ZGB ohne weiteres auch auf dessen Zugehör.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Die Frage, ob das Mobiliar von Gesetzes wegen als Zugehör auch denjenigen Gläubigern, in deren Titel es nicht ausdrücklich aufgeführt ist, pfandrechlich hafte oder nicht, ist nicht hier, sondern im Kollokationsverfahren zu lösen, weil der Kollokationsplan zu bestimmen hat, auf welche Gegenstände sich ein Pfandrecht erstreckt (vergl. Art. 60 KB, NS Sep.-Ausg. 11 Nr. 40, 13 Nr. 1*). Im vorliegenden Falle handelt es sich lediglich darum, die Art und Weise der Verwertung der Liegenschaft Kurhaus Baumgarten und des dazu gehörigen Mobiliars festzustellen. Nach Art. 134 SchRG ist die Steigerung so einzurichten, daß ein möglichst günstiges Ergebnis erwarten läßt, und außerdem ist, was zwar nicht im Gesetz selbst gesagt ist, aber als selbstverständlich erscheint, dafür zu sorgen, daß die Rechte, die den Gläubigern auf Grund des Kollokationsplanes zustehen oder ihnen je nach dem allenfalls möglichen Ausgang eines Kollokationsprozesses zustehen könnten, nicht durch den Verwertungsmodus beeinträchtigt werden. Eine Steigerungsanordnung, welche diese berechtigten Interessen der Pfandgläubiger nicht berücksichtigt, ist daher als gesetzwidrig zu betrachten.

Sofern nun auch der Kollokationsplan in Beziehung auf den Umfang der Pfandhaft für die grundversicherten Forderungen angefochten worden sein und es daher noch nicht feststehen sollte, daß die Gläubiger, denen das Mobiliar ausdrücklich mitverpfändet worden ist, aus dessen Erlös vorzugsweise, unter Ausschluß der vorgehenden Grundpfandgläubiger, Deckung beanspruchen könnten,

* Ges.-Ausg. 34 I S. 603 ff. Erw. 2, 36 I S. 83 f. Erw. 1.

so ist doch jedenfalls mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Anfechtung der Kollokation abgewiesen und also das ausschließliche Pfandrecht der Rekursgegner an dem Hotelmobiliar anerkannt werde. Infolgedessen muß im Verfahren festgestellt werden, welchen Wert dieses Zusatzpfand hat, und eine solche einwandfreie Feststellung ist nur durch eine separate Versteigerung des Mobiliars und nicht etwa durch eine bloße Schätzung möglich, wie auch erst das Ergebnis einer Verwertung der Aktiven eines Schuldners in maßgebender Weise zeigt, welcher Betrag der Forderung eines betreibenden Gläubigers gedeckt wird (US Sep.-Ausg. 14 Nr. 40 S. 175*). Die Anordnung der Vorinstanz ist daher durchaus gesetzmäßig. Davon, daß die Rekursgegner ihr Pfandrecht verflören, wenn sie für die Liegenschaft bei der Steigerung nicht so viel böten, daß ihre Titel gedeckt würden, wie die Rekurrentin geltend machen will, kann natürlich keine Rede sein.

2. — Es wäre allerdings möglich, daß das Mobiliar in Verbindung mit der Liegenschaft mehr gilt als ohne sie und daß umgekehrt auch die Liegenschaft im Werte steigen würde, wenn man sie zusammen mit den Möbeln ausböte. Die Rekursgegner und in ihrem Rekurse — eventuell — auch die Rekurrentin hätten daher wohl verlangen können, daß Liegenschaft und Mobiliar zunächst getrennt und nachher gemeinsam ausgebauten würden. Auf diese Weise hätte ein möglichst hoher Erlös erzielt werden können und zugleich wäre durch die beim getrennten Ausbieten gemachten Höchstangebote das Wertverhältnis zwischen Liegenschaft und Mobiliar festgestellt worden. Da aber die Rekurrentin einen Antrag in diesem Sinne nicht gestellt hat, obwohl ein doppeltes Ausbieten unter Umständen auch in ihrem Interesse läge, so kann das Bundesgericht eine derartige Anordnung nicht treffen. Zudem handelt es sich dabei lediglich um eine Frage der Angemessenheit, die endgültig von den kantonalen Aufsichtsbehörden entschieden wird.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

* Ges.-Ausg. 37 I S. 346.

56. **Entscheid vom 5. Juni 1912 in Sachen** **Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt.**

Art. 398 Abs. 3 ZGB: *Die Aufnahme eines öffentlichen vormundschaftlichen Inventars hat nicht die Einstellung der Betreibungen gegen den Bevormundeten zur Folge.*

A. — Am 17. April 1912 wurde Johann Braun-Kutter in Niehen im Sinne des Art. 386 ZGB unter vorläufige Vormundschaft gestellt und die Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Art. 398 Abs. 3 ZGB angeordnet. Die Gläubiger wurden im Kantonsblatt von Basel-Stadt vom 20. April 1912 aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 20. Mai 1912 anzumelden. Isaac Bloch in Brunnthal stellte darauf ein Begehren um Betreibung des Bevormundeten beim Betreibungsamt Basel-Stadt und dieses stellte am 25. April 1912 dem Vormund des Schuldners den Zahlungsbefehl zu.

B. — Niegegen erhob die Vormundschaftsbehörde von Basel-Stadt Beschwerde mit dem Begehren, es sei die Betreibung aufzuheben und das Betreibungsamt anzuweisen, während der Dauer des öffentlichen Inventars nach Art. 586 ZGB keine Betreibungshandlungen gegenüber dem Schuldner vorzunehmen. Sie machte zur Begründung folgendes geltend: Nach Art. 398 Abs. 3 ZGB habe das öffentliche Inventar für die Gläubiger des Bevormundeten dieselbe Wirkung wie das öffentliche Inventar des Erbvertrags. Dieses Inventar baure nach Art. 582, 584 und 587 ZGB mindestens zwei Monate von der ersten Auskündigung an und habe nach Art. 586 ZGB für die Gläubiger die Wirkung, daß während dieser zwei Monate eine Betreibung für Schulden des Erblassers ausgeschlossen sei. Dem klaren Wortlaut des Gesetzes gemäß gelte dies auch für den Fall des Art. 386 Abs. 3 ZGB, weil auch in dieser Beziehung das Bedürfnis nach einem zwei-monatlichen Rechtsstillstand vorhanden sei. Ein solcher liege einmal im Interesse der Sanierung der Verhältnisse des Bevormundeten und solle sodann dem Vormund und der Vormundschaftsbehörde die nötige Zeit gewähren, um sich über die Ver-